Mehrwertabgabeverordnung

vom 16. Mai 2019

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall,

gestützt auf Art. 9 des Mehrwertausgleichsgesetzes vom 2. Juli 2018[1],

beschliesst:[2]

Art. 1 Mehrwertabgabe

[1]Die kommunale Mehrwertabgabe bei Aufzonungen beträgt ***20 %***. Als Aufzonungen gelten namentlich der Erlass eines Quartierplans, die Festlegung oder Änderung von Baulinien, die Gewährung einer Ausnahmebewilligung, eine Landumlegung oder die Anpassung von Bauvorschriften.

[2]Der Gemeinderat kann die Mehrwertabgabe als Teil eines städtebaulichen Vertrags vorsehen, sofern der Gemeinde daraus kein Nachteil entsteht.

Art. 2 Verwendung

Die kommunale Mehrwertabgabe ist für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 RPG[3] zu verwenden.

Art. 3 Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle eine Mehrwertabgabe auslösenden Aufzonungen, welche nach dem 1. Januar 2019 eingeleitet wurden, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

[1]SHR 700.200
[2]Beschluss des Einwohnerrats vom 16. Mai 2019
[3]Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)